

Az.: 13 A 10176/20.OVG  
2 K 9047/16.TR

**Protokoll**  
**über die öffentliche Sitzung des 13. Senates**

Gegenwärtig:

Richter am Oberverwaltungsgericht Mons als Berichterstatter als Einzelrichter

Justizhauptsekretärin [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 12.38 Uhr

Ende der Verhandlung: 14.01 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch & Burger, Hauptstraße 112,  
55120 Mainz,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

w e g e n Asylrecht (Pakistan)

erschieden bei Aufruf der Sache

der Kläger persönlich und Herr Rechtsanwalt Djahanschiri.

für die Beklagte: Frau Regierungsdirektorin [REDACTED]

Des Weiteren ist die für die Sprachen Urdu und Punjabi geladene Dolmetscherin Frau [REDACTED] erschienen. Die Personalien sind dem Gericht bekannt.

Die Dolmetscherin bezieht sich auf ihren heute Vormittag im Verfahren 13 A 10205/20.OVG geleisteten Dolmetschereid.

Die Dolmetscherin übertrug in die Sprache Punjabi. Der Kläger gab an, dass Verständigungsschwierigkeiten bislang nicht bestehen.

Der Berichterstatter erstattet seinen Sachbericht.

Dem Senat lagen die einschlägige elektronisch übermittelte Verwaltungsakte (1 Heft) sowie die mit der Ladung in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittelliste vor. Diese wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Die Erkenntnismittelliste zum Stand 26. Mai 2021 wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Die Beteiligten verhandelten eingehend zur Sach- und Rechtslage.

Sodann wurde dem Kläger und der Prozessbevollmächtigte Gelegenheit gegeben, sich zu seinem Klagebegehren nochmals zu äußern.

Gefragt, ob seine Angaben vor dem Bundesamt vollständig und richtig seien:  
„Es gab aus meiner Sicht Fehler bei der Aufnahme meiner Angaben.“

Der Kläger erklärt, es sei im Protokoll nach seiner Auffassung nicht wiedergegeben worden, [REDACTED]

Der Berichterstatter weist drauf hin, dass der entsprechende Vortrag auf Seite 3 der Niederschrift wiedergegeben worden sei.

Der Kläger erklärt zu den Gründen seiner Ausreise aus Pakistan, er habe das Land verlassen, weil dort strenge Gesetze herrschten, die Homosexuellen Strafe androhten. Dort werde man von der Polizei verhaftet und Mullahs verfolgten Homosexuelle. Er selbst sei im Jahr 2005/2006 von einer Gruppe von Mullahs geschlagen worden, weil Leute gesehen hätten, dass er homosexuellen Kontakt zu anderen Männern gehabt habe. Sein älterer Bruder habe Kontakt zu Mullahs gehabt. 2006 habe er seinen Heimatort verlassen und sich in der Folgezeit in verschiedene Städten Pakistans, unter anderem in Lahore und Rawalpindi, aufgehalten.

Auf die Frage, ob ihm nach 2006 noch etwas passiert sei, erklärt der Kläger, er habe sich in Rawalpindi an einer Straße aufgehalten, an der sich homosexuelle Kontakte zwischen Männern angebahnt hätten. Dieser Straße sei auch von Mullahs beobachtet worden, die die Männer aufgefordert hätten, Personalausweise vorzulegen. Dem sei er nicht nachgekommen. Er sei anlässlich des Besuchs dieser Straße mehrmals von Mullahs geschlagen worden. Diese Repressionen hätten ihn letztendlich dazu veranlasst, auszureisen.

Auf die Frage, warum er dann ausgerechnet nach [REDACTED] ausgereist sei, erklärt der Kläger, es habe für ihn keine anderen Möglichkeiten gegeben, da er für kein anderes Land ein Visum erhalten habe. Eigentlich habe er nach Thailand weiter ausreisen wollen.

Auf die Frage, ob er auch Probleme mit der pakistanischen Polizei bzw. den pakistanischen Behörden gehabt habe, erklärt der Kläger, die Polizei habe ihm nicht geholfen. Er selbst habe aber mit der pakistanischen Polizei keine Probleme gehabt. Sein damaliger Lebenspartner habe aber Probleme mit der Polizei gehabt und sei auch verhaftet worden. Das sei ausschlaggebend für die Ausreise gewesen.

Gefragt nach der Entwicklung seiner Homosexualität erklärt der Kläger, er habe im Alter von ca. 14 Jahren entdeckt, dass er sich in der Gesellschaft von gleichaltrigen männlichen Mitschülern gut gefühlt habe. Während eines Films habe ihn ein anderer Junge angefasst und er habe gemerkt, dass ihm das gut gefalle. Mit seiner Familie habe er über seine sexuelle Orientierung nicht gesprochen. Sein Vater habe aber von seiner Neigung gewusst, nachdem er von anderen darauf angesprochen worden sei. Dies sei etwa im Alter von 15 Jahren gewesen. Sein Vater habe mit ihm gesprochen und ihm gesagt, dass die Gesellschaft so etwas nicht zulasse. Er sei daraufhin auch von seinem Vater geschlagen und angekettet worden und habe nicht mehr zur Schule gehen können. Danach sei er nicht mehr in der Schule gewesen. Er sei dann nach drei oder fünf Tagen wieder freigelassen worden. Er habe sich aber auch in der Folgezeit mit Jungs getroffen woraufhin er wiederum von seinem Vater angekettet worden sei. Das sei insgesamt mehrmals vorgekommen.

Gefragt, ob er in Pakistan in einer festen Beziehung gelebt habe, erklärt der Kläger, er habe etwa 1,5 Jahre in Rawalpindi einen festen Freund gehabt, den er an dem bezeichneten Treffpunkt an der Straße kennengelernt habe. Sie hätten zwar getrennt gewohnt, sich an den Wochenenden und Feiertagen aber gegenseitig besucht. Diese Freund habe ihn etwa drei bis vier Monate vor der Ausreise verlassen und sich einem anderen Mann zugewandt. In diesem Zusammenhang sei sein ehemaliger Freund von der Polizei verhaftet worden und habe auch den Namen des Klägers dabei genannt. In der Zeit nachdem ihn sein Freund verlassen habe bis zu seiner Ausreise habe er lediglich noch Kurzbeziehungen zu Männern gehabt. Die Beziehung zu seinem festen Freund habe er verdeckt gelebt. Ein offenes Ausleben seiner sexuellen Beziehung sei in Pakistan nicht möglich gewesen.

Gefragt nach seinem homosexuellen Kontakt nach seiner Einreise erklärt der Kläger, er habe etwa fünf Monate nach seiner Einreise erfahren, dass man über eine bestimmte Internetseite Kontakt zu anderen Männern aufnehmen könne. Das habe er damals auch gemacht und seitdem in wechselhafte Beziehungen mit mehreren Männern gestanden, einen festen Freund habe er nicht gefunden. Die Beziehungen hätten etwa drei bis vier Monate gehalten, dann seien sie abgebrochen worden. Sein Vermieter und seine Arbeitskollegen wüssten, dass er

homosexuell sei. Er versuche auch nicht seine homosexuelle Orientierung zu verheimlichen.

Auf Frage, ob der Kläger Kontakt zu homosexuellen Organisationen gehabt habe, erklärt der Kläger, er habe 2016 Kontakt zu einer Organisation in Mainz aufgenommen, aber auch in Wiesbaden, da er dort arbeite.

Auf Frage der Vertreterin der Beklagten erklärt der Kläger, er sei auch in Lahore von vier Personen im Zusammenhang mit seiner Homosexualität angegriffen und geschlagen worden. In Lahore habe er sich etwa ein Jahr nach seiner Flucht aus seiner Heimatstadt aufgehalten.

Der Kläger verzichtete auf nochmaliges Vorlesen und Rückübersetzung des Protokolls. Dieses wurde laut diktiert und während des Diktats laut in die Sprache Urdu rückübersetzt.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Trier vom 25. Mai 2018 und unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Oktober 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bestehen.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Der Sach- und Rechtsstand wird erläutert.

Sodann erklärt die Vertreterin der Beklagten: „Ich helfe der Klage ab und erlasse einen Bescheid, mit dem dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Daraufhin erklärten der Kläger und die Vertreterin der Beklagten die Hauptsache für erledigt.

**Vorgelesen und genehmigt.**

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wurde, schloss der Berichterstatter die mündliche Verhandlung.

**Beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt werden.

gez. Mons  
(Berichterstatter)

gez. [REDACTED]  
(Justizhauptsekretärin)